

Prof. Dr. Carsten Momsen

RA Dr. Thomas Grützner

Seminar Wirtschaftsstrafrecht und Compliance

(SoSe 2016)

Themen

1. Compliance und Corporate Social Responsibility (CSR)
2. Verantwortung für Compliance-Standards bei Geschäftspartnern (im In- und Ausland) **(vergeben)**
3. Unternehmensverantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten **(vergeben)**
4. Versäumnis der Einrichtung einer Compliance-Abteilung als Aufsichtspflichtverletzung iSv 130 OWiG
5. Rechtliche Grenzen von Amnestieangeboten i.R. „interner Ermittlungen“ **(vergeben)**
6. Unterlassen der Einrichtung einer Whistleblowing-Hotline als Aufsichtspflichtverletzung iSv 130 OWiG **(vergeben)**
7. Rechtliche Grenzen der Übernahme von Verteidigerkosten bei Compliance-Verstößen durch Mitarbeiter eines Unternehmens
8. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der/des CCO **(vergeben)**
9. Berücksichtigung der Kosten für „interne Ermittlungen“ bei Bußgeldern
10. Verwertbarkeit der Interviewprotokolle aus „internen Ermittlungen“ im Strafverfahren **(vergeben)**
11. Bedeutung eines sozialadäquaten Verhaltens im Rahmen des Geschäftsherrenmodells des § 299 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 StGB
12. Rechtliche Grenzen und Zulässigkeit von Kopplungsgeschäften im Lichte der Korruptionsdelikte **(vergeben)**
13. Die „Unlauterkeit“ im Sinne des § 299 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB – Deklaratorische Terminologie oder eigenständiges Tatbestandsmerkmal?
14. Korruption im Fußball - Von der Verpflichtung eines Spielers bis zur Beeinflussung des Spielausgangs - Mögliche Fallgestaltungen im Lichte der gegenwärtigen Rechtslage **(vergeben)**
15. Unrechtsvereinbarung nach § 299 StGB - Unterschiede und Gemeinsamkeiten des „Wettbewerbsmodells“ und des „Geschäftsherrenmodells“
16. Verjährungsbeginn bei Korruptionsdelikten – Darstellung und Bewertung der gegenwärtigen Rechtslage
17. Unmittelbare Zuwendungen an Unternehmen – Tatbestandsloses Verhalten oder Risiko eines Verstoßes gegen § 299 StGB? **(vergeben)**
18. Zuständigkeiten und rechtliche Grenzen einer möglichen Einwilligung des Unternehmens nach dem sog. „Geschäftsherrenmodell“ (§ 299 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 StGB)
19. Auslegung des Bedienstetenbegriffs aus § 335a Abs. 1 Nr. a) und b) StGB
20. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl 2015 I, S. 2025 ff.) – Was ist wirklich neu? **(vergeben)**

Themenwünsche können per Email geäußert werden. Wir werden versuchen, diese zu berücksichtigen.